

Freie Demokraten

Brandenburg **FDP**

ANTRAGSBUCH

**ZUM 35. ORDENTLICHEN LANDESPARTEITAG
DER FDP BRANDENBURG**

**35. ORDENTLICHER LANDESPARTEITAG
DER FDP BRANDENBURG**

18. April 2026

Rolandsaal im Altstädtischen Rathaus
Brandenburg an der Havel

Stand: 02.04.2026

Antragsbuch zum 35. Ordentlichen Landesparteitag der FDP Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

SÄA - Satzungsänderungsanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
SÄA-001	Sitz des Landesverbands Landesvorstand der FDP Brandenburg	20
SÄA-002	Ermöglichung einer Doppelspitze auf Kreisebene Landesvorstand der FDP Brandenburg	21
SÄA-003	Ermöglichung einer Doppelspitze auf Landesebene Landesvorstand der FDP Brandenburg	24
SÄA-004	Verkleinerung des Landesparteitags und der Landesvertreterversammlung Landesvorstand der FDP Brandenburg	27
SÄA-004- Ä01	Änderungsantrag zu SÄA-004 Kreisvorstand Lausitz	29
SÄA-005	Verkleinerung des Landesvorstands Landesvorstand der FDP Brandenburg	30
SÄA-006	Zuweisung von Verantwortungsgebieten an die Mitglieder des Landesvorstands (1) Landesvorstand der FDP Brandenburg	32
SÄA-007	Zuweisung von Verantwortungsgebieten an die Mitglieder des Landesvorstands (2) Landesvorstand der FDP Brandenburg	35
SÄA-008	Rechenschaftsbericht des Landesvorstands Landesvorstand der FDP Brandenburg	36
SÄA-009	Verankerung eines Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission Landesvorstand der FDP Brandenburg	37
SÄA-010	Korrektur des Verweises zur Schiedsgerichtsordnung Landesvorstand der FDP Brandenburg	38
SÄA-011	Zusammenschluss angrenzender Kreisverbände Landesvorstand der FDP Brandenburg	39
SÄA-012	Korrektur des Verweises zur Wahl des Tagungspräsidiums Landesvorstand der FDP Brandenburg	40
SÄA-013	Alex-Müller-Verfahren im Vorfeld des Landesparteitags Landesvorstand der FDP Brandenburg	41
SÄA-013- Ä01	Änderungsantrag zu SÄA-013 Kreisvorstand Lausitz	43
SÄA-013- Ä02	Änderungsantrag zu SÄA-013 Kreisvorstand Lausitz	44
SÄA-014	Verfahren zur Aufnahme von Neumitgliedern Landesvorstand der FDP Brandenburg	45

35. Ordentlicher Landesparteitag der FDP Brandenburg
Rolandsaal des Altstädtischen Rathauses Brandenburg an der Havel, 18.4.2026

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
SÄA-015	Mandatsträgersonderbeiträge Landesvorstand der FDP Brandenburg	46
SÄA-015- Ä01	Änderungsantrag zu SÄA-015 Landesvorstand der FDP Brandenburg	48
SÄA-015- Ä02	Änderungsantrag zu SÄA-015 Kreisvorstand Teltow-Fläming	50
SÄA-016	Verzicht auf Schatzmeister bei nicht rechenschaftspflichtigen Ortsverbänden Landesvorstand der FDP Brandenburg	52

A - Sachanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
A-001	Wer das Land reformieren will, fängt bei sich an Landesvorstand der FDP Brandenburg	4
A-002	Brandenburger Freiheitsthesen Landesvorstand der FDP Brandenburg	6
A-003	Mehr direkte Demokratie in Brandenburg: Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid stärken, modernisieren und liberal weiterentwickeln. Kreisvorstand Brandenburg an der Havel	13
A-004	Stärkung der Zusammenarbeit von Kommunalpolitikern Kreisvorstand Dahme-Spreewald	16
A-005	Etablierung von Landeskonferenzen Landesvorstand der FDP Brandenburg	17
A-006	Mehr Freiheit im Wahlrecht – Passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre senken Landesvorstand der Jungen Liberalen	18
A-007	Mehr Europa wagen Landesvorstand der Jungen Liberalen	19

Antrag A-001: Wer das Land reformieren will, fängt bei sich an

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	A - Sachanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

1 Die Bundestagswahl 2025 war eine Zäsur – für das Land und für die Freien Demokraten. Wenn
2 wir Vertrauen zurückgewinnen wollen, reicht es nicht, auf bessere Zeiten zu hoffen oder
3 auf die Fehler anderer zu verweisen. Wir müssen bei uns selbst ansetzen.

4 Nicht aus Lust an Selbstbeschäftigung. Sondern weil wir nur dann glaubwürdig für die
5 Erneuerung des Landes stehen, wenn wir sie selbst leben: in unseren Strukturen, in unserer
6 politischen Kultur und in unserer Kommunikation. Und weil diejenigen, die den Freien
7 Demokraten in einer schwierigen Phase erneut eine Chance geben, zu Recht erwarten, dass
8 wir Konsequenzen ziehen, statt bloß zur Tagesordnung überzugehen.

9 **Ein erster Schritt: Beteiligung ernst nehmen**

10 Eine moderne liberale Partei lebt davon, dass sich die unterschiedlichsten Köpfe in ihr
11 einbringen können – und einbringen wollen. Die Beteiligung der Mitgliedschaft darf kein
12 Zufall sein und nicht vom persönlichen Netzwerk abhängen. Sie muss politisch gewollt sein,
13 strukturell eingefordert werden und konkrete Auswirkungen haben.

- 14 • Der Landesvorstand sollte regelmäßig Mitgliederumfragen zu strategischen Fragen
15 durchführen. Ergebnisse dieser Befragungen werden transparent aufbereitet und mit der
16 Mitgliedschaft zurückgespielt.
- 17 • Die Vorstandssitzungen der FDP Brandenburg werden künftig mindestens einmal im
18 Quartal einen öffentlichen Teil haben, der die passive Teilnahme interessierter
19 Mitglieder ermöglicht.
- 20 • Mit klaren Zuständigkeiten durch einen mitgliederöffentlichen
21 Geschäftsverteilungsplan und individuellen Rechenschaftsberichten sorgen wir zudem
22 für mehr Transparenz über die Arbeit des Landesvorstands.

23 **Vernetzung verstärken, Silos durchbrechen**

24 Politisches Engagement entsteht nicht nur in Gremien, sondern auch im persönlichen
25 Austausch. Ein lebendiger Landesverband braucht Räume für inhaltliche Debatten ebenso wie
26 für persönliche Begegnung. Gleichzeitig müssen neue Mitglieder früh Anschluss finden und
27 bestehende Mitglieder befähigt werden, Verantwortung zu übernehmen.

- 28 • Die FDP Brandenburg wird zusätzliche thematische Veranstaltungen durchführen, auch
29 unter Einbeziehung externer Gäste aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.
- 30 • Ergänzend werden niedrigschwellige Formate des Austauschs erprobt, etwa gemeinsame
31 Get-Together oder ein Sommerfest des Landesverbands.
- 32 • Zur besseren Einbindung neuer Mitglieder führt der Landesverband quartalsweise
33 digitale Neumitglieder-Talks ein.
- 34 • Die bereits zu diesem Landesparteitag erarbeitete digitale Neumitglieder-Mappe soll
35 künftig jedem neuen Mitglied zur Verfügung gestellt werden.

- 36 • Um die Breite der Partei für Verantwortung zu befähigen, werden praxisnahe Leitfäden
37 für die Führung und Arbeit von Kreis- und Ortsverbänden erstellt und bereitgestellt.
- 38 • Das Kommunikationsteam des Landesverbands wird künftig nicht nur den Landesverband
39 selbst, sondern regelmäßiger auch Kreis- und Ortsverbände mit Inhalten, Materialien
40 und Impulsen unterstützen.
- 41 • Der Austausch der kommunalen Mandatsträger wird gezielt intensiviert und strukturiert
42 – auch im Rahmen einer Mandatsträgerkonferenz in Zusammenarbeit mit der Vereinigung
43 Liberaler Kommunalpolitiker (VLK).

44 **Parteistrukturen modernisieren, handlungsfähig aufstellen**

45 Die FDP Brandenburg muss organisatorisch so aufgestellt sein, dass sie auch in Phasen
46 außerparlamentarischer Opposition effizient, flexibel und beteiligungsorientiert arbeiten
47 kann.

- 48 • Parteitage sollen künftig stärker durch elektronische Abstimmungen entlastet werden,
49 um Zeit effizienter zu nutzen und Beteiligung zu erleichtern.
- 50 • Die Größe des Landesvorstands soll flexibilisiert werden, um sie an aktuelle
51 Anforderungen anpassen zu können.
- 52 • Der Landesparteitag soll künftig die Möglichkeit haben, sich für neue Führungsformen
53 zu entscheiden, einschließlich einer Doppelspitze.
- 54 • Die Größe der Parteitage soll dynamisch an die Mitgliederzahl angepasst werden –
55 sowohl um häufiger in die Fläche des Landes gehen zu können, als auch, um Ressourcen
56 zu sparen und diese gezielter für Wahlkämpfe einsetzen zu können.
- 57 • Zugleich werden Grundmandate eingeführt, um sicherzustellen, dass auch kleinere
58 Kreisverbände angemessen vertreten sind.
- 59 • Mandatsträgerbeiträge werden verbindlich geregelt und dauerhaft festgeschrieben.
- 60 • Die FDP Brandenburg lehnt feste Quoten ab, strebt jedoch langfristig eine möglichst
61 paritätische Besetzung ihres Landesvorstands sowie ihrer Landeslisten an. Wir achten
62 bei künftigen Wahlen daher besonders auf eine schrittweise Hinarbeitung zu einer
63 ausgewogenen Repräsentanz von Frauen und Männern.

64 Unser ausdrücklicher Dank gilt allen Mitgliedern, die den Freien Demokraten auch in
65 schwierigen Zeiten die Treue halten, sich einbringen, kritisch begleiten und den offenen
66 Austausch suchen. Ohne dieses Engagement gäbe es keine Grundlage für Erneuerung.

67 Dieser Antrag ist kein Ende, sondern ein erster Schritt. Der Landesvorstand versteht die
68 formulierten Vorhaben als verbindlichen Arbeitsauftrag. Wir laden die Mitgliedschaft
69 ausdrücklich ein, uns an diesen Punkten zu messen, Fortschritte einzufordern und
70 nachzuschärfen, wo es nötig ist.

71 Wir wissen: Erneuerung gelingt nicht durch einen Beschluss allein. Sie gelingt nur, wenn
72 viele mitgehen, mitarbeiten und mitentscheiden.

73 Lassen Sie uns gemeinsam damit anfangen.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag A-002: Brandenburger Freiheitsthesen

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	A - Sachanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

1 Wer den Anspruch erhebt, für Freiheit und Eigenverantwortung zu stehen, der wird daran
2 gemessen, ob seine Politik diesem Anspruch gerecht wird. Wir sind ihm nicht gerecht
3 geworden. Die Menschen in Brandenburg haben den Freien Demokraten deshalb ihr Vertrauen
4 entzogen – bei der Landtagswahl 2024 und bei der Bundestagswahl 2025.

5 Die Brandenburger Freiheitsthesen sind kein inszenierter Neuanfang, sondern unser Weg,
6 ehrlich zu sagen, wofür wir stehen und für wen wir uns einsetzen wollen. Sie sind kein
7 Vollprogramm. Aber sie machen sichtbar, wo wir uns von anderen Parteien unterscheiden –
8 und was fehlt, wenn die Liberalen fehlen.

9 Die Freiheit, die wir meinen, ist kein Recht für einige Wenige. Freiheit ist die Chance
10 eines jeden Menschen, aus eigener Kraft ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Das Mädchen
11 aus Eisenhüttenstadt, das Ärztin werden will. Der Handwerksmeister aus der Prignitz, der
12 seinen Betrieb an die nächste Generation übergeben möchte. Die Pflegekraft aus Potsdam,
13 die trotz harter Arbeit kaum über die Runden kommt. Ihnen allen schulden wir eine Politik,
14 die ihnen nicht im Weg steht, sondern den Weg frei macht.

15 Die Freien Demokraten müssen nicht neu erfunden werden, denn unsere Werte – Freiheit,
16 Eigenverantwortung, Fortschritt – sind zeitlos richtig. Doch wir müssen wieder als die
17 Kraft erkennbar sein, die für Wirtschaftswachstum, Bürokratieabbau und
18 marktwirtschaftliche Lösungen steht. Unser Ziel ist ein positives Angebot für all jene,
19 die Reformen als Chance begreifen und optimistisch in die Zukunft blicken.

20 I. Weltbeste Bildung für jeden

21 Nichts entscheidet so sehr über die Lebenschancen eines Menschen wie Bildung. Wer es ernst
22 meint mit dem Versprechen, dass jeder vorankommen kann, muss bei der Bildung anfangen.

- 23 • **Bildung beginnt früh.** Kindergärten müssen als erste verbindliche
24 Bildungseinrichtungen anerkannt werden. Einheitliche Rahmenlehrpläne, verbindliche
25 Sprachtests und gezielte Förderung gleichen Startnachteile aus, bevor sie sich
26 verfestigen. Brandenburg soll Kita- und Schulgesetz in einem Bildungsgesetz
27 zusammenführen.
- 28 • **Schulen und Lehrpersonal brauchen Freiheit.** Wir fordern ein Schulfreiheitsgesetz, das
29 den Schulen mehr Eigenverantwortung bei Organisation, Personal und Lehrplänen gibt.
30 Lehrkräfte werden gezielt entlastet, um sich auf ihre Kernaufgabe, den Unterricht,
31 zu konzentrieren, und zugleich durch leistungsorientierte Vergütung sowie attraktive
32 Karriereperspektiven gestärkt. Die Vielfalt der Schulformen wollen wir erhalten.
- 33 • **Bildungschancen dürfen nicht vom Wohnort abhängen.** Den Bildungsföderalismus und das
34 Kooperationsverbot wollen wir überwinden. Jedes Kind, egal wo es lebt, muss gleiche
35 Chancen haben, auch bei einem Wohnortwechsel.
- 36 • **Brandenburg sollte Schulen in herausfordernden Lagen gezielt fördern:** Schulen mit
37 hohen Förderbedarfen erhalten indexbasiert mehr Mittel für innovative Projekte und

38 Personal.

- 39 • **Förderschulen erhalten.** Wir setzen uns für den Erhalt von Förderschulen ein und
40 schützen die Wahlfreiheit der Eltern zwischen Regelschule und spezieller Förderung.
- 41 • **Unterricht muss in die Gegenwart.** MINT-Fächer, ökonomische Grundbildung,
42 Medienkompetenz und der kompetente Umgang mit Künstlicher Intelligenz gehören
43 verbindlich in den Lehrplan. Fern- und Hybridunterricht ab der 10. Klasse sichert
44 Wahlfreiheit auch im ländlichen Raum.
- 45 • **Leistung fördern, Begabungen erkennen.** Ein modernes Bildungssystem fördert nicht nur
46 bei Schwierigkeiten, sondern auch bei besonderen Talenten. Wir fordern ein
47 Landesgymnasium für Hochbegabte in Brandenburg und Begabtenklassen in jedem
48 Landkreis. Wer mehr leisten kann und will, verdient die Chance dazu. Die Reduzierung
49 von Leistungstests lehnen wir ab.
- 50 • **Hochschulen entfesseln.** Hochschulen brauchen größtmögliche Autonomie. Wir setzen uns
51 für die Gründung eines eigenen wissenschaftlichen Förderwerks in Brandenburg ein und
52 verteidigen die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit gegen jede politische und
53 ideologische Vereinnahmung.
- 54 • **Berufliche Bildung stärken.** Meister und Master sind für uns gleichwertig. Wir setzen
55 auf eine Exzellenzinitiative für berufliche Bildung, eine Duale Hochschule in
56 Brandenburg und lebenslanges Lernen an Volkshochschulen und
57 Weiterbildungseinrichtungen.

58 II. Vorankommen durch eigene Leistung

59 Wer will, dass Menschen ihr Leben selbst in die Hand nehmen, muss dafür sorgen, dass sich
60 ihre Arbeit und Anstrengung auch lohnen – für die Gründerin genauso wie für den
61 Angestellten.

- 62 • **Privat vor Staat!** Der Staat setzt verlässliche Rahmenbedingungen, ist aber nicht der
63 bessere Unternehmer. In Genehmigungsverfahren brauchen wir eine Ermöglichungs- statt
64 einer Verhinderungskultur. Regelfall muss das Vertrauen sein, dass Unternehmen
65 verantwortungsvoll handeln.
- 66 • **Wirtschaftsfreundliche Kommunen.** Die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen
67 muss hohe Priorität haben.
- 68 • **Eigentum ermöglichen.** Die Grunderwerbsteuer ist eine der größten Hürden für den
69 Erwerb von Wohneigentum. Brandenburg hat mit 6,5 Prozent den höchsten Satz
70 Deutschlands. Wir wollen sie deutlich senken und für die erste selbstgenutzte
71 Immobilie hohe Freibeträge schaffen.
- 72 • **Gründerland Brandenburg.** Unternehmergeist muss bereits in Schule und Hochschule
73 gefördert werden. Wir werden die Forschung in die Anwendung bringen und ein neues
74 Ausgründungskonzept für Hochschulen und Forschungseinrichtungen vorlegen, welches
75 Erfinderinnen und Erfinder und ihre Ideen in den Mittelpunkt stellt und
76 Ausgründungshürden beseitigt.
- 77 • Die Kapitalbereitstellung muss verbessert werden, damit Unternehmen bei uns wachsen
78 können. Wir wollen über alle Finanzierungsphasen hinweg, von Seed bis Later
79 Stage/Growth, privates Kapital hebeln, um aus Ideen erfolgreiche Unternehmen
80 entstehen zu lassen.

- 81 • **Tourismus als Wirtschaftsfaktor.** Der Brandenburg-Tourismus ist eine
82 Erfolgsgeschichte. Wir wollen Natur und Wirtschaft als Einheit begreifen und
83 Brandenburg als Modellregion positionieren, in der Klimaschutz, Wirtschaft und
84 Naturerleben verbunden sind. Technologischer Fortschritt und Innovation sind dabei
85 von zentraler Bedeutung.
- 86 • **Schneller in Arbeit.** Eine schnelle Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten stärkt
87 Wirtschaft und gesellschaftliche Akzeptanz. Wir fordern One-Stop-Shop-Verfahren für
88 Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sowie eine zentrale, schnelle Anerkennung
89 ausländischer Abschlüsse.
- 90 • **Staat modernisieren.** Bürokratieabbau heißt nicht Kahlschlag, sondern präzise
91 Überprüfung von Aufwand und Nutzen. Wir fordern weniger Hierarchiestufen und digitale
92 One-Stop-Lösungen für Bürger und Unternehmen. Mobilfunk- und Breitbandnetze müssen
93 als flächendeckende Basisinfrastruktur gedacht und ausgebaut werden.
- 94 • **Führerschein bezahlbar machen.** Im Flächenland Brandenburg ist Mobilität in besonderem
95 Maße Voraussetzung für Arbeit, Ausbildung und Teilhabe. Individuelle Mobilität darf
96 nicht zu einem Privileg werden. Die Führerscheinausbildung ist für viele junge
97 Menschen kaum noch finanzierbar. Wir fordern ein Führerschein-BAföG – eine
98 rückzahlbare Förderung ähnlich zum Studien-BAföG – und die Zulassung begleiteter
99 Übungsfahrten mit Erziehungsberechtigten, um die Ausbildungskosten zu senken.

100 III. Selbstbestimmt in allen Lebenslagen

101 Am meisten spürt man Freiheit in einem selbstbestimmten Leben. Das gilt auch für eine
102 Welt, in der sich viele Lebenssituationen ändern – durch Technik, den demografischen
103 Wandel oder moderne Medizin.

- 104 • **Gesundheit beginnt vor der Krankheit.** Ein modernes Gesundheitssystem setzt stärker
105 auf Prävention statt auf Reparatur. Gesundheitsbildung, Bewegung und Breitensport
106 sind die wirksamste Vorsorge – ohne staatliche Vorschriften über Lebensstile (etwa
107 durch eine Zuckersteuer).
- 108 • **Medizinische Versorgung im ganzen Land.** Wir setzen auf Telemedizin, mobile
109 Versorgungsangebote und Gesundheitszentren, in denen Haus- und Fachärzte, Therapeuten
110 und Pflegedienste unter einem Dach arbeiten. Nicht jeder Krankenhausstandort wird
111 dauerhaft erhalten werden können – entscheidend ist eine verlässliche medizinische
112 Versorgung für die Menschen, nicht der Erhalt von Strukturen um jeden Preis.
- 113 • **Pflege stärken, Angehörige entlasten.** Wer einen Angehörigen pflegt, verdient
114 Unterstützung statt Bürokratie. Wir wollen mehr Angebote der Tages- und
115 Kurzzeitpflege. In der professionellen Pflege muss Digitalisierung konsequent genutzt
116 werden – weniger Dokumentation, mehr Zeit für Menschen.
- 117 • **Familien stärken, staatliche Bevormundung beenden.** Familien wissen selbst am besten,
118 wie sie ihr Leben gestalten wollen. Der Staat darf kein bestimmtes Familienmodell
119 bevorzugen. Wir stehen für flexible Betreuungsangebote, verlässliche
120 Ganztagsbetreuung und eine Familienpolitik, die Wahlfreiheit ermöglicht, statt
121 Lebensentwürfe vorzuschreiben.
- 122 • **Digitale Selbstbestimmung statt Verbote.** Ein pauschales Social-Media-Verbot für
123 Minderjährige lehnen wir ab. Entscheidend sind Medienbildung und digitale Kompetenz
124 statt staatlicher Bevormundung.

125 **IV. Freiheit und Menschenrechte – nach innen und außen**

126 Ohne Sicherheit ist Freiheit ein leeres Wort. Wer abends Angst hat, auf die Straße zu
127 gehen, kann seine Grundrechte nicht frei wahrnehmen. Und wer in einer Welt voller
128 Bedrohungen die Augen verschließt, gefährdet die Freiheit aller. Brandenburg liegt im
129 Herzen Europas – das bringt Verantwortung mit sich.

- 130 • **Innere Sicherheit stärken.** Eine starke, gut ausgebildete Polizei ist Voraussetzung
131 für Freiheit. Die Hochschule der Polizei in Oranienburg stößt an ihre Grenzen. Wir
132 fordern einen zweiten Ausbildungsstandort in Südbrandenburg – als Impuls für den
133 Strukturwandel in der Lausitz, als Antwort auf die Pensionierungswelle und als Signal
134 für Bürgernähe. Liberale Sicherheitspolitik setzt auf Effizienz, dezentrale
135 Strukturen und attraktive Ausbildungsbedingungen.
- 136 • **Einwanderung, Steuern, Rechtsstaat durchsetzen.** Wir stehen für ein weltoffenes
137 Brandenburg, in dem jeder willkommen ist, der Leistung einbringen will und sich zu
138 unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt. Es gibt die Notwendigkeit
139 von Einwanderung in den Arbeitsmarkt, um den Fach- und Arbeitskräftemangel in
140 Brandenburg zu begegnen. Daher setzen wir uns dafür ein, qualifizierte Arbeitskräfte
141 aus dem Ausland zu gewinnen. Gleichzeitig setzen wir uns dafür ein, die irreguläre
142 Migration in Brandenburg zu verringern.
- 143 • **Verteidigung ernst nehmen.** Die sicherheitspolitische Lage hat sich grundlegend
144 verändert. Brandenburg als Bundeswehrstandort trägt besondere Verantwortung. Wir
145 fordern die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für militärische Infrastruktur,
146 die Berücksichtigung militärischer Mobilität bei Straßen- und Schienenbau, die
147 Sicherung von Übungs- und Trainingsmöglichkeiten sowie die Förderung
148 sicherheitspolitischer Bildung.
- 149 • **Brandenburg und Polen – Freiheit verbindet.** Die Beziehungen zu Polen sind ein
150 Gradmesser für Europa im Kleinen. Wir fordern: eine brandenburgisch-polnische
151 Verwaltungskoordinierungsstelle, vereinfachte Anerkennung von Berufsqualifikationen,
152 den Ausbau bilingualer Schulen und Kitas in Grenznähe sowie deutsch-polnische
153 Innovationsräume und Gründerzentren. Sicherheit in der Grenzregion braucht
154 gemeinsames Handeln: Wir setzen uns für institutionalisierte Zusammenarbeit der
155 Polizei- und Sicherheitsbehörden, regelmäßige grenzüberschreitende
156 Katastrophenschutzübungen und eine enge Kooperation bei Cybersicherheit ein.
157 Brandenburg soll Modellregion für europäische Integration sein.
- 158 • **Bürgerrechte auch im digitalen Raum schützen.** Freiheit endet nicht im Internet. Wir
159 lehnen anlasslose Massenüberwachung ab – ob durch Chatkontrollen, Staatstrojaner oder
160 Vorratsdatenspeicherung. Private Kommunikation muss privat bleiben. Deshalb
161 verteidigen wir das Recht auf Verschlüsselung und setzen auf gezielte Strafverfolgung
162 statt auf flächendeckende Überwachung.
- 163 • **Breitensport fördern.** Sportvereine sind oft der wichtigste zivilgesellschaftliche
164 Anker vor Ort. Wir fordern mobile Sportangebote für den ländlichen Raum und mehr
165 Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen.
- 166 • **Selbstbestimmung auch über den Tod hinaus.** Das Bestattungsrecht in Brandenburg ist
167 überholt. Trauer und Abschied sind zutiefst persönliche Angelegenheiten – der Staat
168 hat die Würde zu schützen, nicht Formen vorzuschreiben. Wir fordern die Aufhebung des

169 Friedhofszwangs und die Anerkennung individueller Bestattungsverfügungen. Neue und
170 naturnahe Bestattungsformen müssen rechtssicher zugelassen, Anzeige- und
171 Genehmigungsverfahren für Hinterbliebene vereinfacht und digitalisiert werden.
172 Kommunen brauchen mehr Gestaltungsspielraum im Friedhofsrecht, einschließlich der
173 Öffnung für private und gemeinnützige Träger.

174 **V. Politik, die rechnen kann**

175 Glaubwürdigkeit beginnt beim Geld. Wer mehr verspricht, als er bezahlen kann, betrügt die
176 Menschen, die auf ihn zählen. Wer Schulden macht, ohne zu fragen, wer sie zurückzahlt,
177 handelt auf Kosten derjenigen, die heute noch nicht wählen dürfen.

- 178 • **Keine Schulden auf Kosten der nächsten Generation.** Brandenburg muss an der
179 Schuldenbremse festhalten und diese wieder durchsetzen. Nicht aus Dogma, sondern aus
180 Verantwortung. Jeder Euro, der heute für Zinsen ausgegeben wird, fehlt für Schulen,
181 Straßen und Sicherheit und belastet kommende Generationen.
- 182 • **Erst Ausgaben prüfen, dann über Einnahmen reden.** Bevor neue Steuern oder Abgaben
183 diskutiert werden, muss jede bestehende Ausgabe auf ihren Nutzen geprüft werden.
184 Förderprogramme ohne Wirkung, Doppelstrukturen in der Verwaltung und prestigetriebene
185 Projekte müssen beendet werden. Wir wollen ein regelmäßiges unabhängiges Ausgaben-
186 Audit für den Landeshaushalt.
- 187 • **Steuerpolitik, die Leistung belohnt.** Wir setzen uns für ein einfaches, niedriges und
188 gerechtes Steuersystem ein. Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags muss erfolgen,
189 an dieses Versprechen fühlen wir uns gebunden. In Brandenburg wollen wir die
190 Grunderwerbsteuer senken und auf neue Landesabgaben verzichten.
- 191 • **Substanz erhalten.** Wir werden eine Landesinitiative zur Reduzierung der Erbschaft-
192 und Schenkungsteuer sowie zur Abschaffung des Solidaritätszuschlags auf Bundesebene
193 einbringen. Mit dem Auslaufen des Solidarpaktes muss auch die Erhebung des als
194 temporäre Zusatzsteuer geschaffenen Solidaritätszuschlags enden.
- 195 • **Öffentlich-rechtlichen Rundfunk verschlanken.** Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in
196 Brandenburg muss sich auf Information, Bildung und regionale Kultur konzentrieren.
197 Unterhaltung gehört nicht zu seinem Auftrag. Radiosender des ÖRR haben mit ihrem
198 Format nicht in direkter Konkurrenz zu privatwirtschaftlich geführten Programmen zu
199 stehen. Transparenz, Leistungsfähigkeit, Unabhängigkeit und ein klarer Auftrag sind
200 die Voraussetzung für geringere Beiträge.

201 **VI. Nachhaltigkeit durch Innovation**

202 Wir setzen in allen Bereichen auf Marktwirtschaft, Technologieoffenheit und Innovation.
203 Brandenburg als Energieland hat die Chance, Vorreiter und Profiteur der Transformation zu
204 sein.

- 205 • **Klimaschutz marktwirtschaftlich.** Der CO₂-Preis muss zum zentralen Instrument der
206 Klimapolitik werden. Ein funktionierender Zertifikatehandel ermöglicht
207 Emissionsminderung dort, wo sie am effektivsten ist. Staatliche Detailsteuerung,
208 Subventionen und technologiebezogene Verbote sollen konsequent darauf überprüft
209 werden, ob sie durch marktwirtschaftliche Instrumente ersetzt werden können. Für die
210 Akzeptanz braucht es ein Klimageld: Die Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf müssen
211 vollständig an die Bürgerinnen und Bürger zurückfließen. Es braucht keine Politiker,

- 212 die festlegen, was förderungsfähig ist – der Markt findet den effizientesten Weg.
- 213 • **Energie: Dezentral, digital, bezahlbar.** Stromkunden sollen zu aktiven
214 Marktteilnehmern werden, die von Flexibilität und Eigenversorgung wirtschaftlich
215 profitieren können. Lokale Erzeuger und Verbraucher müssen von Netzentgelten und
216 Mehrfachbesteuerung befreit werden, damit sich dezentrale Energie auch rechnet.
217 Freileitungen müssen beim Netzausbau wieder Vorrang haben. Brandenburg und der
218 Nordosten müssen durch die Einführung mehrerer Strompreiszonen endlich zu
219 Energiewende-Profituren werden, statt die höchsten Stromkosten zu tragen.
220 Energiemärkte müssen für Bürger, Kommunen und Unternehmen geöffnet werden. Wer
221 Energie erzeugt, speichert oder flexibel nutzt, soll auch unkompliziert handeln
222 können. Dezentrale Energiemärkte schaffen Wettbewerb, senken Kosten und erhöhen
223 Versorgungssicherheit.
- 224 • **Nachhaltig durch Innovation,** Technologieoffenheit gilt auch für Kernenergie.
225 Kernenergie ist eine CO₂-arme Form der Energieerzeugung, die weltweit zur
226 Versorgungssicherheit beiträgt. Wir setzen auf einen ergebnisoffenen Wettbewerb der
227 Technologien. Forschung an neuen Reaktortypen, insbesondere kleine modulare Reaktoren
228 (SMR), darf nicht behindert werden. Ob und in welchem Umfang Kernenergie künftig eine
229 Rolle spielt, entscheidet nicht die Politik, sondern ihre Wirtschaftlichkeit,
230 Sicherheit und gesellschaftliche Akzeptanz.
- 231 • **Wärmewende mit Realismus.** Nicht jedes Gebäude lässt sich wirtschaftlich auf
232 Wärmepumpe umstellen. Wir fordern Technologieoffenheit, die Zulassung von
233 Biomasseheizungen und Abwärmenutzung sowie ein Ende immer schärferer
234 Effizienzvorschriften, die Neubau und Sanierung unbezahlbar machen. Uneingeschränkten
235 Anschlusszwang an Wärmenetze lehnen wir ab. Klimaneutrales Heizen kann viele Wege
236 haben. Wärmepumpen, Geothermie, Biomasse, Abwärme und perspektivisch
237 Wasserstofflösungen müssen gleichberechtigt im Wettbewerb stehen. Der Staat darf
238 keine einzelnen Technologien vorgeben, muss verlässliche Rahmenbedingungen für
239 Innovation schaffen.
- 240 • **Technologieführerschaft sichern.** Brandenburg muss der Fusionsforschungsallianz
241 beitreten. Das Wasserstoffkernnetz muss zügig gebaut werden – eine nachrangige
242 Priorisierung des Ostens lehnen wir ab. Wir setzen auf Geschwindigkeit vor
243 Farbenlehre: Erst das Wasserstoffnetz aufbauen, dann schrittweise auf grünen
244 Wasserstoff umstellen.
- 245 • **Mobilität ist Freiheit.** Wir stehen für die freie Wahl des Verkehrsmittels und
246 Technologierealismus. Alle Regulierungen über den CO₂-Zertifikatehandel hinaus sind
247 überflüssig. Wir fordern eine vergleichbare Infrastrukturfinanzierung aller
248 Verkehrsträger, die Liberalisierung des Personentransports und langfristig die
249 vollständige Entflechtung der Bahnnetze der DB AG.
- 250 • **Wasser schützen.** Sinkende Wasserstände stellen Brandenburg vor große
251 Herausforderungen. Wir fordern flächendeckendes Regenwassermanagement nach dem
252 Schwammstadt-Prinzip und die Umstellung landwirtschaftlicher Grabensysteme von
253 Entwässerung auf Wasserrückhalt. Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren müssen
254 beschleunigt, das Abwasserrecht so angepasst werden, dass die Mehrfachnutzung von
255 gereinigtem Wasser möglich wird. Bei der Wasserreinigung – insbesondere gegen PFAS
256 und Medikamentenrückstände – muss Brandenburg Technologieführer werden.

- 257 • **Landwirtschaft modernisieren.** Brandenburg muss Landwirtschaftsland 4.0 werden: mit
258 grüner Gentechnik, In-Vitro-Technologie und automatisierten Maschinen. Für die
259 beschleunigte Markteinführung neuer Technologien fordern wir Experimentierräume mit
260 reduzierten Auflagen. Die Agrarsubventionen brauchen einen Neustart – weg vom
261 Gießkannenprinzip, hin zu messbaren Umweltzielen, Investitionen in Technologie und
262 dem Aufbau von Direktvermarktung und dezentralen Veredlungsstrukturen wie Molkereien
263 und Schlachtereien in Landwirte-Hand. Der Landwirt weiß besser als der
264 Verwaltungsbeamte, wie nachhaltige Landwirtschaft funktioniert. Um Betriebe
265 widerstandsfähiger gegen Wetterrisiken zu machen, muss eine ausreichende steuerliche
266 Rücklagenbildung ermöglicht werden. Eigentum und Planungssicherheit sind
267 Voraussetzungen für Investitionen. Landwirte, Unternehmen und private Investoren
268 brauchen verlässliche Rahmenbedingungen statt ständig wechselnder Förderkulissen.
- 269 • **Bauen entfesseln.** Brandenburgs Baukrise resultiert aus Überregulierung. Wir fordern
270 die vollständige Digitalisierung von Planungsverfahren, die Flexibilisierung des
271 Landesentwicklungsplans zugunsten kommunaler Planungshoheit, Technologieoffenheit für
272 serielles und modulares Bauen und einen pragmatischen Denkmalschutz, der Nutzung vor
273 Konservierung stellt.
- 274 • **Umwelt: Weniger Bürokratie, mehr Naturschutz.** Statt eines Flickenteppichs aus
275 Schutzklassen fordern wir deutlich mehr Nationalparks, in denen die Natur sich selbst
276 überlassen wird. Die freiwerdenden Verwaltungsressourcen sollen in die konsequente
277 Bekämpfung von Umweltverschmutzung fließen.
- 278 Papier ist geduldig. Parteiprogramme sind es erst recht. Wir wissen, dass Vertrauen nicht
279 durch Thesen entsteht, sondern durch das, was danach kommt. Die Brandenburger
280 Freiheitsthese sollen daher Maßstab für unser eigenes Handeln werden. An ihnen wollen wir
281 uns messen lassen.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag A-003: Mehr direkte Demokratie in Brandenburg: Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid stärken, modernisieren und liberal weiterentwickeln.

Antragsteller*in:	Kreisvorstand Brandenburg an der Havel
Sachgebiet:	A - Sachanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

1 **Präambel**

2 Eine freiheitliche Demokratie lebt vom Vertrauen in mündige Bürgerinnen und Bürger und von
3 einem Staat, der Beteiligung ermöglicht, statt sie zu erschweren. Brandenburg verfügt
4 bereits über verfassungsrechtlich verankerte Instrumente der direkten Demokratie. Diese
5 sind nicht als Ausnahme, sondern als sinnvolle Ergänzung der repräsentativen Demokratie zu
6 verstehen: mehr Mitsprache, mehr Legitimation und mehr politische Verantwortung auf allen
7 Seiten. Direkte Demokratie ist dabei kein Ersatz parlamentarischer Arbeit, sondern ein
8 Korrektiv und Impulsgeber, der politische Entscheidungen nachvollziehbarer macht und
9 Politik näher an die Lebenswirklichkeit der Menschen heranführt.

10 Die Freien Demokraten knüpfen damit an ihre eigene liberale Tradition an. Bereits im
11 Bundestagswahlkampf 2013 hat sich die FDP ausdrücklich zur Bürgerbeteiligung und zu
12 Volksentscheiden als Ausdruck politischer Mündigkeit bekannt. Dieses liberale Verständnis
13 von Demokratie gilt es in Brandenburg nicht nur formal zu bejahen, sondern politisch
14 wirksam weiterzuentwickeln.

15 **Antragstext**

16 Der Landesparteitag der FDP Brandenburg beschließt, dass sich die FDP Brandenburg im Sinne
17 einer bürgerlich-freiheitlichen Erneuerung ausdrücklich zur Stärkung der direkten
18 Demokratie bekennt und sich aktiv dafür einsetzt, die Instrumente der Volksgesetzgebung in
19 Brandenburg zu modernisieren, praktikabler auszugestalten und rechtssicher anzuwenden. Die
20 FDP Brandenburg bekräftigt dabei ausdrücklich, dass die Verfassung des Landes Brandenburg
21 die Volksgesetzgebung bereits vorsieht und diese einen integralen Bestandteil der
22 demokratischen Ordnung des Landes darstellt.

23 Die Landesverfassung eröffnet mit den Artikeln 75 bis 78 einen klaren
24 verfassungsrechtlichen Rahmen für Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid.
25 Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Landtages, durch die Landesregierung oder im
26 Wege des Volksbegehrens eingebracht werden. Die Volksinitiative ermöglicht es den
27 Einwohnerinnen und Einwohnern, dem Landtag Gegenstände der politischen Willensbildung zu
28 unterbreiten, einschließlich von Gesetzentwürfen, unter klar definierten
29 verfassungsrechtlichen Ausschlussbereichen. Das Volksbegehren stellt einen qualifizierten
30 Schritt der Bürgerbeteiligung mit festgelegten Zustimmungs- und Fristanforderungen dar,
31 während der Volksentscheid als abschließende Entscheidung der Stimmberechtigten
32 ausgestaltet ist und besondere Mehrheiten, insbesondere bei Verfassungsänderungen,
33 verlangt.

34 Diese verfassungsrechtliche Grundlage soll politisch stärker genutzt, rechtlich klar
35 ausgestaltet und im Sinne eines modernen, freiheitlichen Staatsverständnisses

36 weiterentwickelt werden.

37 **Grundsätze liberaler direkter Demokratie**

38 Die FDP Brandenburg versteht direkte Demokratie als Instrument verantwortlicher Politik,
39 das Bürgerbeteiligung ermöglicht, ohne den Rechtsstaat zu schwächen, demokratische
40 Legitimation erhöht, ohne parlamentarische Verantwortung zu relativieren, und Vertrauen in
41 staatliches Handeln zurückgewinnt, ohne populistische Kurzschlüsse zu belohnen. Direkte
42 Demokratie setzt nach liberalem Verständnis klare Regeln, Transparenz und eine
43 uneingeschränkte Bindung an die Verfassung voraus. Sie ist Ausdruck eines positiven
44 Menschenbildes, das den Bürgerinnen und Bürgern Urteilskraft, Verantwortungsbewusstsein
45 und politische Mündigkeit zutraut.

46 **Umsetzung und politische Verankerung**

47 Die FDP Brandenburg wirkt darauf hin, dass die Instrumente der Volksgesetzgebung in
48 Brandenburg in einem klaren, verlässlichen und bürgerfreundlichen Rahmen angewandt werden
49 können. Dabei bekennt sie sich ausdrücklich zum dreistufigen Verfahren aus
50 Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid als demokratischem Standard. Die
51 Volksinitiative soll als Einstieg in die politische Debatte dienen, das Volksbegehren als
52 qualifizierte Bürgerforderung mit klaren Anforderungen ausgestaltet sein und der
53 Volksentscheid als abschließende Entscheidung der Wahlberechtigten greifen, sofern der
54 Landtag eine entsprechende Initiative nicht übernimmt.

55 Zugleich setzt sich die FDP Brandenburg dafür ein, die Verfahren bürgernäher,
56 transparenter und zeitgemäßer auszugestalten, ohne die Verfassung oder die Rechtsordnung
57 zu verletzen. Dazu gehören nachvollziehbare Fristen, transparente Informationen über
58 Inhalt und rechtliche Folgen eines Begehrens, klare Anforderungen an die Formulierung der
59 Fragestellung sowie eine verbindliche, neutrale und verständliche amtliche Information der
60 Bürgerinnen und Bürger. Direkte Demokratie muss so organisiert sein, dass sie nicht vom
61 lautesten Protest lebt, sondern vom bestinformierten Urteil.

62 Darüber hinaus soll direkte Demokratie politisch so verankert werden, dass sie nicht als
63 Oppositionsinstrument oder bloßer Stimmungstest missverstanden wird, sondern als Ergänzung
64 parlamentarischer Verantwortung. Volksgesetzgebung bleibt daher an rechtsstaatliche
65 Mindeststandards gebunden, insbesondere an die eindeutige Zuständigkeit des Landes, die
66 uneingeschränkte Vereinbarkeit mit Grundrechten und Verfassung sowie die Beachtung der
67 verfassungsrechtlich festgelegten Ausschlussbereiche. Direkte Demokratie darf nicht zur
68 Aushöhlung rechtsstaatlicher Bindungen missbraucht werden.

69 Die FDP Brandenburg verpflichtet sich, dieses Bekenntnis zur direkten Demokratie als
70 festen Bestandteil im Landesprogramm sichtbar zu verankern und in Koalitionsverhandlungen
71 als eigenständiges liberal-bürgerliches Reformprojekt einzubringen. Wo die FDP-
72 Regierungsverantwortung übernimmt, soll Bürgerbeteiligung nicht nur angekündigt, sondern
73 im Rahmen der Landesverfassung und der Ausführungsgesetze verlässlich umgesetzt werden.

74 **Abgrenzung**

75 Dieser Antrag grenzt sich ausdrücklich von plebiszitärer Stimmungspolitik ab, die direkte
76 Demokratie als Ersatz parlamentarischer Demokratie missversteht oder sie zur Polarisierung
77 instrumentalisiert. Die FDP Brandenburg steht für direkte Demokratie innerhalb klarer

- 78 rechtsstaatlicher Leitplanken. Grundrechte, Gewaltenteilung und Verfassungsbindung sind
79 nicht verhandelbar. Direkte Demokratie ist Ergänzung, nicht Abrissbirne.
80 Sie ist kein Vehikel gegen Institutionen, sondern ein Instrument zur Stärkung von
81 Institutionen durch mehr Legitimation und Transparenz. Gerade die Verbindung von Freiheit
82 und Ordnung unterscheidet eine liberale Bürgerbeteiligung von politischen Extremen.

Begründung

Brandenburg verfügt mit der Volksgesetzgebung über ein verfassungsrechtlich sauberes Instrumentarium, das demokratische Legitimation vertiefen kann, bislang jedoch politisch untergenutzt ist. In Zeiten wachsender Politikverdrossenheit, sinkender Parteibindung und zunehmender Entfremdung zwischen Bürgern und Institutionen ist die Stärkung nachvollziehbarer Beteiligungswege ein liberaler Beitrag zur Stabilisierung der Demokratie. Direkte Demokratie kann Debatten öffnen, Entscheidungen nachvollziehbarer machen und dem Parlament Impulse aus der Gesellschaft selbst geben.

Für eine liberale Partei ist dies kein Fremdkörper, sondern ein konsequentes Bekenntnis zur politischen Mündigkeit des Einzelnen. Bürgerinnen und Bürger sind keine Zuschauer staatlichen Handelns, sondern Träger der Souveränität. Gerade eine FDP, die den Anspruch erhebt, Freiheit nicht nur zu verwalten, sondern als gestaltende Kraft sichtbar zu machen, kann hier ein glaubwürdiges Profil entwickeln: Beteiligung statt Bevormundung, Transparenz statt Hinterzimmer-Logik, Verantwortung statt Politikverdrossenheit.

Antrag A-004: Stärkung der Zusammenarbeit von Kommunalpolitikern

Antragsteller*in:	Kreisvorstand Dahme-Spreewald
Sachgebiet:	A - Sachanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Unsere Kommunalpolitiker sind nicht nur lokales Aushängeschild der FDP, sondern die
- 2 Mandatsträger der FDP Brandenburg schlechthin. Allerdings üben sie ihr Mandat auch nur
- 3 ehrenamtlich aus. Genau deshalb sollte der Austausch kommunaler Mandatsträger im Land
- 4 wieder verstärkt gefördert wird, insbesondere durch die Partei selbst und unter Einbindung
- 5 der VLK.
- 6 Zu diesem Zweck wollen wir die „Teampay-Plattform“ wiederbeleben oder ein
- 7 niedrigschwelliges, alternatives Angebot zu schaffen, mit dem frei zugänglich für alle
- 8 FDP-Mitglieder mindestens
- 9 • kommunale Anträge geteilt und ausgetauscht werden können,
- 10 • Vernetzung von Mandatsträger erfolgen kann,
- 11 • Kommunikation, etwa zur Findung von bestimmter thematischer Expertise, stattfinden
- 12 kann.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag A-005: Etablierung von Landeskonferenzen

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	A - Sachanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Der Landesverband führt regelmäßig die folgenden **Landeskonferenzen** durch:
- 2 • **Kreisvorsitzendenkonferenzen** einmal im Quartal,
- 3 • **Kreisschatzmeisterkonferenzen** mindestens ein Mal jährlich,
- 4 • **Mandatsträgerkonferenzen** mindestens ein Mal jährlich,
- 5 • **Landesfachausschuss-/Arbeitsgruppenvorsitzendenkonferenzen** mindestens zweimal
- 6 jährlich.
- 7 Die Konferenzen werden vom Landesvorstand einberufen und koordiniert.
- 8 Ziele der Konferenzen sind:
- 9 • Gewährleistung einer transparenten und konsistenten Informationskette vor allem
- 10 bei rechtlichen und organisatorischen Grundlagen, Kampagnen ecetera
- 11 • Einholen von Rückmeldungen aus den Kreisverbänden für die Arbeit des Landesvorstandes
- 12 • Beratung von strategischen Aufstellungen insbesondere im Vorfeld von Wahlen
- 13 • Nutzen von Synergien bei gemeinsamen Interessen und Problemen zum Beispiel gemeinsame
- 14 Beschaffung von Werbemitteln
- 15 • Verabredung und Koordination gemeinsamer Initiativen und regionaler
- 16 Veranstaltungsformate über die Grenzen von Kreisverbänden hinaus
- 17 • Identifikation regionaler Unterschiede und deren Einbindung in die Gesamtstrategie
- 18 der FDP Brandenburg
- 19 • Austausch von Best Practices zwischen Kreisverbänden
- 20 • Erfahrungsaustausch und Vernetzung der kommunalen Mandatsträger
- 21 Die Landeskonferenzen sind kein zweites Beschlussgremium. Sie dienen nur zur Beratung.
- 22 Die Konferenzergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und dem Landesvorstand sowie den
- 23 Kreisvorständen im Intranet der Freien Demokraten Brandenburg zugänglich zu machen

Begründung

Der Landesvorstand bringt diesen Antrag als Ergebnis der Arbeit der eingesetzten AG Parteientwicklung und Verbandskultur zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Antrag A-006: Mehr Freiheit im Wahlrecht – Passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre senken

Antragsteller*in:	Landesvorstand der Jungen Liberalen
Sachgebiet:	A - Sachanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Die FDP Brandenburg setzt sich auf allen politischen Ebenen dafür ein, das passive
- 2 Wahlrecht bei Kommunalwahlen in Brandenburg von derzeit 18 auf 16 Jahre abzusenken. Dies
- 3 gilt für Wahlen zu Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen, Ortsbeiräten und
- 4 Kreistagen; unberührt bleiben die geltenden Altersgrenzen für hauptamtliche Bürgermeister,
- 5 Amtsdirektoren und Landräte.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag A-007: Mehr Europa wagen

Antragsteller*in:	Landesvorstand der Jungen Liberalen
Sachgebiet:	A - Sachanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Die FDP Brandenburg spricht sich für die Einführung der EU Inc. als einheitliche
- 2 europäische Gesellschaftsform aus.
- 3 Mit der EU Inc. wird die Gründung eines Unternehmens in der Europäischen Union innerhalb
- 4 von 48 Stunden, vollständig digital, für höchstens 100 Euro und ohne gesetzliches
- 5 Mindestkapital ermöglicht.
- 6 Für die EU Inc. gilt ein einheitliches Gesellschaftsrecht in der gesamten Europäischen
- 7 Union.
- 8 Dieses Regelwerk erfasst den gesamten Lebenszyklus eines Unternehmens, insbesondere
- 9 Gründung, gesellschaftsrechtliche Organisation, Finanzierungsrunden, Anteilsübertragungen,
- 10 Wachstum und Liquidation. Die FDP Brandenburg fordert daher, dass sich die Freien
- 11 Demokraten auf allen Ebenen für die schnelle politische Umsetzung der EU Inc. einsetzen.
- 12 Dabei ist sicherzustellen, dass die Gründung einer EU Inc. innerhalb von 48 Stunden
- 13 erfolgt, die Gründungskosten höchstens 100 Euro betragen, kein Mindestkapital erforderlich
- 14 ist und sämtliche Verfahren, insbesondere Gründung, Registereintragung und laufende
- 15 Verwaltung, vollständig digital ausgestaltet werden.
- 16 Ferner muss für die EU Inc. ein einziges europäisches Regelwerk an die Stelle von 27
- 17 unterschiedlichen nationalen Gesellschaftsregimen treten.
- 18 Arbeitsrecht, Sozialrecht und Steuerrecht bleiben weiterhin grundsätzlich nach dem Recht
- 19 des Mitgliedstaats anwendbar, in dem das Unternehmen ansässig ist.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA-001: Sitz des Landesverbands

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Ersetze in § 2 der Landessatzung der FDP Brandenburg das Wort: "Potsdam" durch:
- 2 "Brandenburg an der Havel."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 2 Rechtsnatur und Sitz – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Der FDP-Landesverband Brandenburg besteht in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. Sitz des Vereins ist ~~Potsdam~~.

Geänderte Fassung:

Der FDP-Landesverband Brandenburg besteht in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. Sitz des Vereins ist Brandenburg an der Havel.

Antrag SÄA-002: Ermöglichung einer Doppelspitze auf Kreisebene

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 1. Ersetze in § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Rahmensatzung für die Kreisverbände der FDP
2 Brandenburg die Worte: "dem Kreisvorsitzenden" durch: "dem bzw. den beiden
3 gleichberechtigten Kreisvorsitzenden (Doppelspitze)".
- 4 2. Füge in § 10 Abs. 5 der Rahmensatzung für die Kreisverbände der FDP Brandenburg nach
5 Satz 5 ein: "Scheidet im Falle der Wahl einer Doppelspitze einer der beiden
6 Kreisvorsitzenden aus seinem Amt aus, entscheidet der nächstfolgende Parteitag vor
7 der Nachwahl, ob eine solche erfolgt oder ob der verbleibende Kreisvorsitzende sein
8 Amt allein weiterführt."
- 9 3. Füge in § 10 Abs. 6 der Rahmensatzung für die Kreisverbände der FDP Brandenburg nach
10 Satz 1 ein: "Im Falle der Wahl einer Doppelspitze gelten die Bestimmungen der
11 Landessatzung, der Geschäftsordnung zur Landessatzung, der Schiedsgerichtsordnung,
12 der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Kreisrahmensatzung für beide
13 Kreisvorsitzenden entsprechend. Insbesondere die Rechte nach § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 7,
14 § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 6, § 10 Abs. 7 und § 11 stehen beiden
15 Kreisvorsitzenden zu; sie üben diese im gegenseitigen Einvernehmen aus."
- 16 4. Füge in § 7 Abs. 6 der Rahmensatzung für die Kreisverbände der FDP Brandenburg nach
17 Satz 2 ein: "Bei der Wahl des Kreisvorsitzenden können neben Einzelbewerbern auch
18 jeweils zwei Bewerber gemeinsam kandidieren, die eine Doppelspitze nach §10 Abs. 1
19 Nr. 1, 2. Alt. bilden wollen (Team). Die Stimmberechtigten haben eine Stimme, die sie
20 entweder für einen Einzelbewerber oder für ein Team abgeben können. Für ein Team
21 abgegebene Stimmzettel müssen die Namen beider Bewerber enthalten; andernfalls ist
22 der Stimmzettel ungültig. Tritt nur ein Team allein an, kann auch mit „Ja“ gestimmt
23 werden. Erhält kein Einzelbewerber und kein Team die absolute Mehrheit der
24 abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. 3 der
25 Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg statt; dabei wird ein Team wie
26 ein Einzelbewerber behandelt."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

Zu Ziff. 1: § 10 Abs. 1 Der Kreisvorstand – Rahmensatzung für die Kreisverbände der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Der Kreisvorstand besteht aus:

1. ~~dem Kreisvorsitzenden,~~
2. zwei Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Vorsitzenden der FDP-Kreistagsfraktion / der FDP-Stadtverordnetenfraktion sowie
5. den aufgrund des Absatzes 2 gewählten Mitgliedern.

Geänderte Fassung:

Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem bzw. den beiden gleichberechtigten Kreisvorsitzenden (Doppelspitze),
2. zwei Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Vorsitzenden der FDP-Kreistagsfraktion / der FDP-Stadtverordnetenfraktion sowie
5. den aufgrund des Absatzes 2 gewählten Mitgliedern.

Zu Ziff. 2: § 10 Abs. 5 Der Kreisvorstand – Rahmensezung für die Kreisverbände der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den verbliebenen Mitgliedern des Vorstandes. Scheidet die Mehrheit des Kreisvorstandes, insbesondere durch Rücktritt aus, ist unverzüglich ein Kreisparteitag einzuberufen, auf dem für alle ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder eine Nachwahl für den bleibenden Rest der Amtszeit vorgenommen wird. Ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied ist – vorbehaltlich des Satzes 3 - verpflichtet, seine Amtsgeschäfte bis zur Bestimmung eines Nachfolgers kommissarisch fortzuführen, soweit in seiner Person keine besonderen Umstände liegen, die einer Fortführung der Amtsgeschäfte entgegenstehen. Scheidet im Falle der Wahl einer Doppelspitze einer der beiden Kreisvorsitzenden aus seinem Amt aus, entscheidet der nächstfolgende Parteitag vor der Nachwahl, ob eine solche erfolgt oder ob der verbleibende Kreisvorsitzende sein Amt allein weiterführt.

Zu Ziff. 3: § 10 Abs. 6 Der Kreisvorstand – Rahmensezung für die Kreisverbände der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Der Kreisvorsitzende oder der Kreisschatzmeister vertreten den Kreisverband nach innen und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Im Falle der Wahl einer Doppelspitze gelten die Bestimmungen der Landessatzung, der Geschäftsordnung zur Landessatzung, der Schiedsgerichtsordnung, der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Kreisrahmensezung für beide Kreisvorsitzenden entsprechend. Insbesondere die Rechte nach § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 6, § 10 Abs. 7 und § 11 stehen beiden Kreisvorsitzenden zu; sie üben diese im gegenseitigen Einvernehmen aus.

Zu Ziff. 4: § 7 Abs. 6 Der Kreisparteitag – Rahmensezung für die Kreisverbände der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Die Wahlen zum Kreisvorstand und der Delegierten und Ersatzdelegierten sind schriftlich und geheim. Abschnitt 3 der Geschäftsordnung zur Satzung des Landesverbandes gilt entsprechend. Bei der Wahl des Kreisvorsitzenden können neben Einzelbewerbern auch jeweils zwei Bewerber gemeinsam kandidieren, die eine Doppelspitze nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bilden wollen (Team). Die Stimmberechtigten haben eine Stimme, die sie entweder für einen Einzelbewerber oder für ein Team abgeben können. Für ein Team abgegebene Stimmzettel müssen die Namen beider Bewerber enthalten; andernfalls ist der Stimmzettel

ungültig. Tritt nur ein Team allein an, kann auch mit „Ja“ gestimmt werden. Erhält kein Einzelbewerber und kein Team die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg statt; dabei wird ein Team wie ein Einzelbewerber behandelt.

Antrag SÄA-003: Ermöglichung einer Doppelspitze auf Landesebene

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 1. Ersetze in § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a der Landessatzung der FDP Brandenburg
2 die Worte: "dem Landesvorsitzenden" durch: "dem bzw. den beiden gleichberechtigten
3 Landesvorsitzenden (Doppelspitze)".
- 4 2. Füge in § 17 Abs. 6 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Satz 4 ein: "Im Falle
5 der Wahl einer Doppelspitze gelten die Bestimmungen der Bundessatzung, Landessatzung,
6 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung, Geschäftsordnung zur Landessatzung, der
7 Schiedsgerichtsordnung und der Finanz- und Beitragsordnung für beide
8 Landesvorsitzenden entsprechend. Insbesondere die Rechte nach § 13 Abs. 1, Abs. 2 und
9 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 1 Nr. 1 lit. d, § 17 Abs. 5, Abs. 6 und
10 Abs. 7, sowie § 25 Abs. 1 stehen beiden Landesvorsitzenden zu; sie üben diese im
11 gegenseitigen Einvernehmen aus."
- 12 3. Füge in § 17 Abs. 7 der Landessatzung der FDP Brandenburg zwischen Satz 1 und Satz 2
13 ein: "Scheidet im Falle der Wahl einer Doppelspitze einer der beiden
14 Landesvorsitzenden aus seinem Amt aus, entscheidet der nächstfolgende Parteitag vor
15 der Nachwahl, ob eine solche erfolgt oder ob der verbleibende Landesvorsitzende sein
16 Amt allein weiterführt. Ein von beiden Landesvorsitzenden nach § 15 Abs. 3 Satz 3
17 vorgeschlagener Generalsekretär bleibt bis zum Ende der Amtszeit des länger
18 amtierenden Landesvorsitzenden im Amt."
- 19 4. Füge in § 6 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg
20 nach dem Wort: "gewählt" ein: "; für die Wahl einer Doppelspitze nach § 17 Abs. 1
21 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a gilt abweichend § 6 Abs. 3."
- 22 5. Füge in § 6 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg einen neuen
23 Absatz 3 ein: "Bei der Wahl des Landesvorsitzenden können neben Einzelbewerbern auch
24 jeweils zwei Bewerber gemeinsam kandidieren, die eine Doppelspitze nach § 17 Abs. 1
25 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a bilden wollen (Team). Die Stimmberechtigten haben eine
26 Stimme, die sie entweder für einen Einzelbewerber oder für ein Team abgeben können.
27 Für ein Team abgegebene Stimmzettel müssen die Namen beider Bewerber enthalten;
28 andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Tritt nur ein Team allein an, kann auch mit
29 „Ja“ gestimmt werden. Erhält kein Einzelbewerber und kein Team die absolute Mehrheit
30 der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. (2) statt; dabei
31 wird ein Team wie ein Einzelbewerber behandelt."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag

advokatorisch ein.

Synopse

Zu Ziff. 1: § 17 Abs. 1 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

[...] Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Präsidium:

- a) ~~dem Landesvorsitzenden~~
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird,
 - e) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Gruppe im Landtag Brandenburg, sofern er Mitglied der Partei ist,
 - f) drei Beisitzern,
- [...]

Geänderte Fassung:

[...] Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Präsidium:

- a) dem bzw. den beiden gleichberechtigten Landesvorsitzenden (Doppelspitze)
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird,
 - e) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Gruppe im Landtag Brandenburg, sofern er Mitglied der Partei ist,
 - f) drei Beisitzern,
- [...]

Zu Ziff. 2: § 17 Abs. 6 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung der Landesschatzmeister. Die Verhinderungen brauchen nicht nachgewiesen zu werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes. Im Falle der Wahl einer Doppelspitze gelten die Bestimmungen der Bundessatzung, Landessatzung, der Geschäftsordnung zur Bundessatzung, Geschäftsordnung zur Landessatzung, der Schiedsgerichtsordnung und der Finanz- und Beitragsordnung für beide Landesvorsitzenden entsprechend. Insbesondere die Rechte nach § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 1 Nr. 1 lit. d, § 17 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7, sowie § 25 Abs. 1 stehen beiden Landesvorsitzenden zu; sie üben diese im gegenseitigen Einvernehmen aus.

Zu Ziff. 3: § 17 Abs. 7 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Der Landesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Scheidet im Falle der Wahl einer Doppelspitze einer der beiden Landesvorsitzenden aus seinem Amt aus, entscheidet der nächstfolgende Parteitag vor der Nachwahl, ob eine solche erfolgt oder ob der verbleibende Landesvorsitzende sein Amt allein weiterführt. Ein von beiden Landesvorsitzenden nach § 15 Abs. 3 Satz 3 vorgeschlagener

Generalsekretär bleibt bis zum Ende der Amtszeit des länger amtierenden Landesvorsitzenden im Amt. Der Landesvorstand und das Präsidium werden vom Landesvorsitzenden nach Notwendigkeit und pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von sieben Arbeitstagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder mittels geeigneter elektronischer Medien einberufen. In dringenden Fällen können der Landesvorstand und das Präsidium jeweils unter Fristverkürzung bis auf 48 Stunden einberufen werden; in diesem Fall ist eine Einberufung auch telefonisch zulässig. Vorstands- oder Präsidiumssitzungen können auch von mindestens fünf stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beantragt werden. Der Landesvorsitzende muss einem solchen Antrag unverzüglich stattgeben. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit gleichen Fristen erneut eingeladen werden.

Zu Ziff. 4 & 5: § 6 Abs. 2 Tagungspräsidiums- und Vorstandswahlen – Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

(2) Die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes werden in Einzelwahlgängen gewählt, für die Wahl einer Doppelspitze nach § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a gilt abweichend § 6 Abs. 3. Auf Beschluss des Landesparteitages werden die Beisitzer des Landesvorstandes in einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl oder in Sammelwahl gewählt.

(3) Bei der Wahl des Landesvorsitzenden können neben Einzelbewerbern auch jeweils zwei Bewerber gemeinsam kandidieren, die eine Doppelspitze nach § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a der Landessatzung bilden wollen (Team). Die Stimmberechtigten haben eine Stimme, die sie entweder für einen Einzelbewerber oder für ein Team abgeben können. Für ein Team abgegebene Stimmzettel müssen die Namen beider Bewerber enthalten; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Tritt nur ein Team allein an, kann auch mit „Ja“ gestimmt werden. Erhält kein Einzelbewerber und kein Team die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. (2) statt; dabei wird ein Team wie ein Einzelbewerber behandelt.

Antrag SÄA-004: Verkleinerung des Landesparteitags und der Landesvertreterversammlung

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 1. Ersetze in § 11 Abs. 1 Satz 2 der Landessatzung der FDP Brandenburg: "Er besteht aus
2 200 Delegierten der Kreisverbände." durch: "Er besteht aus Delegierten der
3 Kreisverbände. Die Zahl der Delegierten beträgt zehn Prozent der Anzahl der im
4 Landesverband geführten Mitglieder; sie wird nach dem mathematischen
5 Rundungsgrundsatz auf die nächstliegende ganze Zahl bestimmt, beträgt jedoch
6 mindestens 99 und höchstens 199."
- 7 2. Füge in § 12 Abs. 1 der Landessatzung der FDP Brandenburg folgende neue Nr. 4 ein:
8 "Jeder Kreisverband erhält mindestens zwei Delegierte (Grundmandate). Ergibt die nach
9 Nummer 3 ermittelte Delegiertenzahl eines Kreisverbandes weniger als zwei Delegierte,
10 wird sie auf zwei festgesetzt. Die zur Wahrung der Gesamtzahl der Delegierten nach §
11 11 Abs. 1 erforderliche Kürzung erfolgt dadurch, dass Delegiertenmandate in
12 entsprechender Anzahl denjenigen Kreisverbänden entzogen werden, die mehr als zwei
13 Delegierte erhalten und die kleinsten Restwerte (Dezimalbruchteile) der nach Nummer 1
14 und 2 ermittelten Summe aufweisen; dies ist solange zu wiederholen, bis die
15 Gesamtzahl der Delegierten nach § 11 Abs. 1 wieder erreicht ist. Bei Gleichstand
16 entscheidet das Los."
- 17 3. Ersetze in § 16 Abs. 2 Satz 1 der Landessatzung der FDP Brandenburg die Worte: "200
18 Vertretern der Kreisverbände." durch: "einer nach § 11 Abs. 1 zu bestimmenden Zahl
19 von Vertretern der Kreisverbände."
- 20 4. Füge in § 36 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Satz 1 ein: "Änderungen der
21 Größe und der Berechnungsgrundlage des Landesparteitages und der
22 Landesvertreterversammlung nach § 11 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 greifen mit der nächsten
23 regulären Neuberechnung der Delegiertenzahlen nach § 12 Abs. 2, die auf den
24 satzungsändernden Beschluss folgt."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

Zu Ziff. 1: § 11 Abs. 1 Der Landesparteitag – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des FDP-Landesverbandes Brandenburg. ~~Er besteht aus 200-~~

~~Delegierten der Kreisverbände~~. Seine Beschlüsse sind für die Gliederungen und für die im Landesverband geführten Mitglieder der Partei bindend.

Geänderte Fassung:

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des FDP-Landesverbandes Brandenburg. Er besteht aus Delegierten der Kreisverbände. Die Zahl der Delegierten beträgt zehn Prozent der Anzahl der im Landesverband geführten Mitglieder; sie wird nach dem mathematischen Rundungsgrundsatz auf die nächstliegende ganze Zahl bestimmt, beträgt jedoch mindestens 99 und höchstens 199. Seine Beschlüsse sind für die Gliederungen und für die im Landesverband geführten Mitglieder der Partei bindend.

Zu Ziff. 2: § 12 Abs. 1 Delegierte zum Landesparteitag – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Von der in § 11 (1) festgelegten Anzahl der Delegierten werden 50 % nach der Mitgliederzahl und 50 % nach den bei der letzten Landtagswahl erreichten Landesstimmen wie folgt auf die Kreisverbände aufgeteilt:

1. Die Zahl der in einem Kreisverband geführten Mitglieder wird mit der Hälfte der Anzahl der Delegierten multipliziert. Das Ergebnis ist durch die Gesamtzahl der im Landesverband erfassten Mitglieder zu dividieren.
2. Die Zahl der in einem Kreisverband erreichten Landesstimmen wird mit der Hälfte der Anzahl der Delegierten multipliziert. Das Ergebnis ist durch die Gesamtzahl der bei der letzten Landtagswahl erreichten Landesstimmen zu dividieren.
3. Die Delegiertenzahl jedes Kreisverbandes wird aus der jeweils ermittelten Summe der sich nach Nummer 1 und 2 ergebenden Zahlen nach dem HareNiemeyer-Verfahren ermittelt.
4. Jeder Kreisverband erhält mindestens zwei Delegierte (Grundmandate). Ergibt die nach Nummer 3 ermittelte Delegiertenzahl eines Kreisverbandes weniger als zwei Delegierte, wird sie auf zwei festgesetzt. Die zur Wahrung der Gesamtzahl der Delegierten nach § 11 Abs. 1 erforderliche Kürzung erfolgt dadurch, dass Delegiertenmandate in entsprechender Anzahl denjenigen Kreisverbänden entzogen werden, die mehr als zwei Delegierte erhalten und die kleinsten Restwerte (Dezimalbruchteile) der nach Nummer 1 und 2 ermittelten Summe aufweisen; dies ist solange zu wiederholen, bis die Gesamtzahl der Delegierten nach § 11 Abs. 1 wieder erreicht ist. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

Zu Ziff. 3: § 16 Abs. 2 Die Landesvertreterversammlung – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Die Landesvertreterversammlung besteht aus ~~200 Vertretern der Kreisverbände~~. [...]

Geänderte Fassung:

Die Landesvertreterversammlung besteht aus einer nach § 11 Abs. 1 zu bestimmenden Zahl von Vertretern der Kreisverbände. [...]

Zu Ziff. 4: § 36 Übergangsregelungen – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Für Parteiämter des Landesverbandes, die am Tage vor dem Tage über den Beschluss dieser Satzung durch Wahl oder Berufung vergeben sind, endet die jeweilige Amtsdauer mit der ordentlichen Neuwahl oder Neuberufung. Änderungen der Größe und der Berechnungsgrundlage des Landesparteitages und der Landesvertreterversammlung nach § 11 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 greifen mit der nächsten regulären Neuberechnung der Delegiertenzahlen nach § 12 Abs. 2, die auf den satzungsändernden Beschluss folgt.

Antrag SÄA-004-Ä01

Änderungsantrag zu SÄA-004

Antragsteller*in:	Kreisvorstand Lausitz
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Zeile 8 - 13

7 2. Füge in § 12 Abs. 1 der Landessatzung der FDP Brandenburg folgende neue Nr. 4 ein:
8 "Jeder Kreisverband erhält mindestens zwei Delegierte (Grundmandate) je zugehörigem Landkreis
9 und je zugehöriger kreisfreier Stadt. Ergibt die nach
10 Nummer 3 ermittelte Delegiertenzahl eines Kreisverbandes weniger als ~~zwei Delegierte~~, die
11 zugehörigen Grundmandate,
12 wird sie auf ~~zwei~~ die Anzahl der Grundmandate festgesetzt. Die zur Wahrung der Gesamtzahl der
13 Delegierten nach §
11 Abs. 1 erforderliche Kürzung erfolgt dadurch, dass Delegiertenmandate in
entsprechender Anzahl denjenigen Kreisverbänden entzogen werden, die mehr als ~~zwei~~
14 ~~Delegierte~~ die Anzahl der jeweiligen Grundmandate erhalten und die kleinsten Restwerte
(Dezimalbruchteile) der nach Nummer 1
15 und 2 ermittelten Summe aufweisen; dies ist solange zu wiederholen, bis die
16 Gesamtzahl der Delegierten nach § 11 Abs. 1 wieder erreicht ist. Bei Gleichstand
entscheidet das Los."

Begründung

Ziel der Satzungsnovelle ist die Verkleinerung der Gremien und die Attraktivierung der Fusion mehrerer Kreisverbände, um die Funktionalität zu erhalten. Wenn die Grundmandate je Kreisverband und nicht je Kreisgebiet bemessen haben ist es unattraktiver für zwei Kreisverbände zu fusionieren.

Antrag SÄA-005: Verkleinerung des Landesvorstands

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 1. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b der Landessatzung der FDP Brandenburg
- 2 vor "drei stellvertretenden Vorsitzenden" die Worte "bis zu" ein.
- 3 2. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe f der Landessatzung der FDP Brandenburg
- 4 vor "drei Beisitzern" die Worte "bis zu" ein.
- 5 3. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe b der Landessatzung der FDP Brandenburg
- 6 vor "12 weiteren Beisitzern" die Worte "bis zu" ein.
- 7 4. Füge in § 17 Abs. 1 der Landessatzung der FDP Brandenburg zwischen Satz 4 und Satz 5
- 8 ein: "Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Landesparteitages
- 9 kann vor der Wahl eines neuen Landesvorstandes für die jeweilige Amtsperiode
- 10 festgesetzt werden, wie viele Mitglieder nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und f
- 11 sowie Nr. 2 Buchstabe b gewählt werden sollen."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

Zu Ziff. 1 & 2: § 17 Abs. 1 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

[...] Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Präsidium:

- a) dem Landesvorsitzenden
- b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Landesschatzmeister,
- d) dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird,
- e) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Gruppe im Landtag Brandenburg, sofern er Mitglied der Partei ist,
- f) bis zu drei Beisitzern,

[...]

Zu Ziff. 3 & 4: § 17 Abs. 1 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

[...] Der Landesvorstand besteht aus: [...]

2.

- a) den der Partei angehörenden Landesministern und Bundesministern; scheidet einer von seinem Amt

aus, so behält er seine Zugehörigkeit zum Landesvorstand bis zu dessen Neuwahl,

b) bis zu 12 weiteren Beisitzern,

c) dem Landesvorsitzenden der Jungen Liberalen oder einem seiner Stellvertreter, sofern sie Mitglied der Partei sind.

Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Landesparteitages kann vor der Wahl eines neuen Landesvorstandes für die jeweilige Amtsperiode festgesetzt werden, wie viele Mitglieder nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und f sowie Nr. 2 Buchstabe b gewählt werden sollen.

Antrag SÄA-006: Zuweisung von Verantwortungsgebieten an die Mitglieder des Landesvorstands (1)

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 1. Ersetze in § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b der Landessatzung der FDP Brandenburg
2 "drei stellvertretenden Vorsitzenden" durch: "einem stellvertretenden
3 Landesvorsitzenden für Programmatik".
- 4 2. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Nr. 1 Buchstabe
5 b ein: "c) einem stellvertretenden Landesvorsitzenden für Organisation".
- 6 3. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Nr. 1 Buchstabe
7 c ein: "d) einem stellvertretenden Landesvorsitzenden für Presse- und
8 Öffentlichkeitsarbeit".
- 9 4. In § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg wird die Nummer 1
10 Buchstabe c zu Nummer 1 Buchstabe e. Die Nummer 1 Buchstabe d wird zu Nummer 1
11 Buchstabe f. Die Nummer 1 Buchstabe e wird zu Nummer 1 Buchstabe g.
- 12 5. Ersetze in § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe f der Landessatzung der FDP Brandenburg
13 "f) drei Beisitzern" durch: "h) einem Beisitzer für Programmatik".
- 14 6. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Nr. 1 Buchstabe
15 h ein: "i) einem Beisitzer für Organisation".
- 16 7. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Nr. 1 Buchstabe
17 i ein: "j) einem Beisitzer für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit".
- 18 8. Ersetze in § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe b der Landessatzung der FDP Brandenburg
19 "12 weiteren Beisitzern" durch: "drei Beisitzern für Programmatik".
- 20 9. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Nr. 2 Buchstabe
21 b ein: "c) drei Beisitzern für Organisation".
- 22 10. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Nr. 2 Buchstabe
23 c ein: "d) drei Beisitzern für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit".
- 24 11. In § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg wird die Nummer 2
25 Buchstabe c zur Nummer 2 Buchstabe e.
- 26 12. Ersetze in § 17 Abs. 1 Satz 5 der Landessatzung der FDP Brandenburg "Satz 2 Nr. 1
27 Buchstabe a bis d und f und Nr. 2 Buchstabe b" durch: "Nr. 1 Buchstabe a bis f und h
28 bis j und Nummer 2 Buchstabe b bis d".

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

Zu Ziff. 1-7: § 17 Abs. 1 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

[...] Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Präsidium:

a) dem Landesvorsitzenden

b) ~~drei stellvertretenden Vorsitzenden,~~

e) dem Landesschatzmeister,

e) dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird,

e) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Gruppe im

Landtag Brandenburg, sofern er Mitglied der Partei ist,

f) ~~drei Beisitzern,~~

[...]

Geänderte Fassung:

[...] Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Präsidium:

a) dem Landesvorsitzenden

b) einem stellvertretenden Landesvorsitzenden für Programmatik,

c) einem stellvertretenden Landesvorsitzenden für Organisation,

d) einem stellvertretenden Landesvorsitzenden für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

e) dem Landesschatzmeister,

f) dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird,

g) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Gruppe im

Landtag Brandenburg, sofern er Mitglied der Partei ist,

h) einem Beisitzer für Programmatik,

i) einem Beisitzer für Organisation,

j) einem Beisitzer für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

[...]

Zu Ziff. 8-12: § 17 Abs. 1 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

2.

a) den der Partei angehörenden Landesministern und Bundesministern; scheidet einer von seinem Amt aus, so behält er seine Zugehörigkeit zum Landesvorstand bis zu dessen Neuwahl,

b) ~~12 weiteren Beisitzern,~~

e) dem Landesvorsitzenden der Jungen Liberalen oder einem seiner Stellvertreter, sofern sie Mitglied der Partei sind.

Die in ~~Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und f und Nr. 2 Buchstabe b~~ genannten Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag gewählt, die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes werden von der jeweils genannten Organisation entsandt.

Geänderte Fassung:

2.

a) den der Partei angehörenden Landesministern und Bundesministern; scheidet einer von seinem Amt aus, so behält er seine Zugehörigkeit zum Landesvorstand bis zu dessen Neuwahl,

b) drei Beisitzern für Programmatik

c) drei Beisitzern für Organisation

d) drei Beisitzern für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

e) dem Landesvorsitzenden der Jungen Liberalen oder einem seiner Stellvertreter, sofern sie Mitglied der Partei sind.

Die in Nr. 1 Buchstabe a bis f und h bis j und Nr. 2 Buchstabe b bis d genannten Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag gewählt, die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes werden von der jeweils genannten Organisation entsandt.

Antrag SÄA-007: Zuweisung von Verantwortungsgebieten an die Mitglieder des Landesvorstands (2)

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Füge in § 17 Abs. 11 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Satz 1 ein: "Ferner stellt
- 2 der Landesvorstand einen Geschäftsverteilungsplan auf, aus welchem die thematischen und
- 3 organisatorischen Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder hervorgehen. Der
- 4 Geschäftsverteilungsplan soll in geeigneter Form mitgliederöffentlich zur Verfügung
- 5 gestellt werden."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 17 Abs. 11 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Ferner stellt der Landesvorstand einen Geschäftsverteilungsplan auf, aus welchem die thematischen und organisatorischen Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder hervorgehen. Der Geschäftsverteilungsplan soll in geeigneter Form mitgliederöffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Antrag SÄA-008: Rechenschaftsbericht des Landesvorstands

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Füge in § 17 der Landessatzung der FDP Brandenburg einen neuen Absatz 13 ein: "Jedes
- 2 Mitglied des Landesvorstandes soll zum Ende seiner Amtszeit dem Landesparteitag einen
- 3 individuellen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit im Landesvorstand vorlegen. Der
- 4 Landesvorstand soll sicherstellen, dass ihm rechtzeitig vorliegende individuelle
- 5 Rechenschaftsberichte gemeinsam mit den fristgerecht eingereichten Sachanträgen der
- 6 Mitgliedschaft vor Beginn des ordentlichen Landesparteitages an die Delegierten
- 7 übermittelt werden."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Antrag SÄA-009: Verankerung eines Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Füge in § 20 Satz 1 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach dem Wort "Mitgliedern" ein:
- 2 ", von denen eines zum Vorsitzenden zu bestellen ist"

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 20 Wahlprüfungskommission – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Die Wahlprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden zu bestellen ist. Ihre Mitglieder werden vom Landesparteitag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl ist auf einem Landesparteitag vorzunehmen, auf dem keine ordentliche Wahl des Landesvorstandes stattfindet.

Antrag SÄA-010: Korrektur des Verweises zur Schiedsgerichtsordnung

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Ersetze in § 23 Abs. 1 Satz 2 der Landessatzung der FDP Brandenburg das Wort "§ 6a" durch
- 2 "§ 6".

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 23 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Schiedsgerichtsordnung ist die Schiedsgerichtsordnung der FDP in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Bundesverbandes. ~~§ 6a~~ der Schiedsgerichtsordnung der FDP ist nicht anzuwenden.

Geänderte Fassung:

Schiedsgerichtsordnung ist die Schiedsgerichtsordnung der FDP in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Bundesverbandes. [§ 6](#) der Schiedsgerichtsordnung der FDP ist nicht anzuwenden.

Antrag SÄA-011: Zusammenschluss angrenzender Kreisverbände

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Füge in § 30 Abs. 1 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Satz 2 ein: "Darüber hinaus
- 2 ist ein freiwilliger Zusammenschluss von zwei bestehenden und räumlich
- 3 aneinandergrenzenden Kreisverbänden zu einem Kreisverband möglich, wenn die Mitglieder der
- 4 betroffenen Kreisverbände in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit
- 5 von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einen entsprechenden Beschluss fassen."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 30 Abs. 1 Gliederungen des Landesverbands – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die räumlich den Landkreisen und kreisfreien Städten der politischen Landesgliederung entsprechen. Der Landesvorstand kann Ausnahmen zulassen. Darüber hinaus ist ein freiwilliger Zusammenschluss von zwei bestehenden und räumlich aneinandergrenzenden Kreisverbänden zu einem Kreisverband möglich, wenn die Mitglieder der betroffenen Kreisverbände in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einen entsprechenden Beschluss fassen.

Antrag SÄA-012: Korrektur des Verweises zur Wahl des Tagungspräsidiums

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Ersetze in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg
- 2 die Worte "Abs. 5" durch "Abs. 4".

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 6 Abs. 1 Tagungspräsidiums- und Vorstandswahlen – Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Die Mitglieder des Tagungspräsidiums werden nach Maßgabe des § 13 ~~Abs. 5~~ der Satzung des Landesverbandes gewählt. Das Tagungspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst.

Geänderte Fassung:

Die Mitglieder des Tagungspräsidiums werden nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes gewählt. Das Tagungspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst.

Antrag SÄA-013: Alex-Müller-Verfahren im Vorfeld des Landesparteitags

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

1. Ersetze in § 16 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg die Worte: "vor Beginn der Antragsberatung" durch: "im Vorfeld des Parteitags".
2. Ersetze in § 16 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg die Worte: "Jeder Delegierte" durch: "Jedes Mitglied".
3. Füge in § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg zwischen Satz 1 und Satz 2 ein: "Dazu richtet der Landesvorstand ein elektronisches Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Wahlverfahrens gewährleistet. Der Wahlgang dauert mindestens 3 Tage. Das Verfahren muss mindestens 3 Tage vor dem Landesparteitag beendet werden."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 16 Abs. 1 Behandlung der Sachanträge – Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Die Reihenfolge, in der Sachanträge vom Landesparteitag behandelt werden, wird von diesem ~~vor Beginn der Antragsberatung~~ nach dem sogenannten „Alex-Müller-Verfahren“ festgelegt: ~~Jeder Delegierte~~ kann Stimmen für verschiedene Anträge abgeben. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen wird von der Antragskommission festgelegt, die bei der Feststellung insbesondere die Anzahl der gestellten Anträge zu berücksichtigen hat. Das Kumulieren der Stimmen ist unzulässig. Die Anträge werden in absteigender Reihenfolge nach der auf sie entfallenen Stimmenzahl behandelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Tagungspräsidium durch Los. Ein einziger Leitantrag des Landesvorstandes kann unabhängig von der ermittelten Reihenfolge behandelt werden.

Geänderte Fassung:

Die Reihenfolge, in der Sachanträge vom Landesparteitag behandelt werden, wird von diesem im Vorfeld des Parteitags nach dem sogenannten „Alex-Müller-Verfahren“ festgelegt: Jedes Mitglied kann Stimmen für verschiedene Anträge abgeben. Dazu richtet der Landesvorstand ein elektronisches Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Wahlverfahrens gewährleistet. Der Wahlgang dauert mindestens 3 Tage. Das Verfahren muss mindestens 3 Tage vor dem Landesparteitag beendet werden. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen wird von der Antragskommission festgelegt,

die bei der Feststellung insbesondere die Anzahl der gestellten Anträge zu berücksichtigen hat. Das Kumulieren der Stimmen ist unzulässig. Die Anträge werden in absteigender Reihenfolge nach der auf sie entfallenen Stimmenzahl behandelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Tagungspräsidium durch Los. Ein einziger Leitantrag des Landesvorstandes kann unabhängig von der ermittelten Reihenfolge behandelt werden.

Antrag SÄA-013-Ä01

Änderungsantrag zu SÄA-013

Antragsteller*in:	Kreisvorstand Lausitz
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Zeile 10

6 3. Füge in § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg
7 zwischen Satz 1 und Satz 2 ein: "Dazu richtet der Landesvorstand ein elektronisches
8 Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität
9 des Wahlverfahrens gewährleistet. Der Wahlgang dauert mindestens 3 Tage. Das
10 Verfahren muss mindestens 3 Tage vor dem Landesparteitag beendet werden."

4. Füge am Ende von § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg ein:
„Anträge des Landesvorstandes laut § 11 Abs. 2 und Dringlichkeitsanträge laut § 11 Abs. 3 der
Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg unterliegen nicht dem Alex-Müller-
Verfahren. Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs in der Landesgeschäftsstelle bzw. dem
Tagungspräsidium behandelt.

Begründung

Sollte der vorliegende Satzungsänderungsantrag 013 unverändert angenommen werden, könnten zukünftig fristfreie Anträge laut § 11 nicht mehr auf Landesparteitagen behandelt werden.

Antrag SÄA-013-Ä02

Änderungsantrag zu SÄA-013

Antragsteller*in:	Kreisvorstand Lausitz
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Zeile 10

- 6 3. Füge in § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg
7 zwischen Satz 1 und Satz 2 ein: "Dazu richtet der Landesvorstand ein elektronisches
8 Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität
9 des Wahlverfahrens gewährleistet. Der Wahlgang dauert mindestens 3 Tage. Das
10 Verfahren muss mindestens 3 Tage vor dem Landesparteitag beendet werden."
4. Füge am Ende von § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg ein:
„Der Landesparteitag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen
eine andere Reihenfolge der Beratung beschließen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, an
welcher Stelle die Anträge des Landesvorstandes laut § 11 Abs. 2 und die zur Beratung
angenommenen Dringlichkeitsanträge laut § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der
FDP Brandenburg beraten werden.

Begründung

Sollte der vorliegende Satzungsänderungsantrag 013 unverändert angenommen werden, könnten zukünftig fristfreie Anträge laut § 11 nicht mehr auf Landesparteitagen behandelt werden.

Antrag SÄA-014: Verfahren zur Aufnahme von Neumitgliedern

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Ersetze in § 4 Abs. 3 Satz 3 der Landessatzung der FDP Brandenburg: "entscheidet der
- 2 Landesvorstand über die Aufnahme unter Einbeziehung des zuständigen
- 3 Ortsverbandsvorstandes" durch: "geht die Entscheidung auf den Landesvorstand über, der
- 4 über die Aufnahme unter Anhörung des zuständigen Ortsverbandsvorstandes entscheidet".

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 4 Abs. 3 Satz 3 Erwerb und Führung der Mitgliedschaft – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Erfolgt binnen zwei Monaten nach Antragsstellung kein Beschluss des Kreisvorstandes, ~~entscheidet der~~ Landesvorstand über die Aufnahme unter ~~Einbeziehung~~ des zuständigen Ortsverbandsvorstandes.

Geänderte Fassung:

Erfolgt binnen zwei Monaten nach Antragsstellung kein Beschluss des Kreisvorstandes, geht die Entscheidung auf den Landesvorstand über, der über die Aufnahme unter Anhörung des zuständigen Ortsverbandsvorstandes entscheidet.

Antrag SÄA-015: Mandatsträgersonderbeiträge

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 1. Ersetze § 9 Abs. 1 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg durch: "Amts-
2 und Mandatsträger, die der FDP Brandenburg angehören, entrichten, wenn sie eine
3 Entschädigung erhalten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen
4 zusätzlich regelmäßig Sonderbeiträge ausschließlich im Rahmen dieser Regelungen."
- 5 2. Streiche § 9 Abs. 2 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg.
- 6 3. Füge in § 9 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg folgende neue Absätze
7 2 bis 7 ein:
 - 8 (2) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des
9 Landtages von Brandenburg entrichten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen
10 Mitgliedsbeiträgen, monatlich 10 Prozent ihrer Grunddiäten (brutto) als regelmäßige
11 Sonderbeiträge an den Landesverband. Eventuelle Funktionszulagen werden in die
12 Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - 13 (3) Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung (einschl.
14 Parlamentarischer und hauptamtlicher Staatssekretäre) entrichten, neben ihren
15 satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, monatlich ebenfalls 5 Prozent ihrer
16 Besoldung (brutto) zuzüglich der Zahlung aus Abs. 2 Satz 1, als Sonderbeiträge an den
17 Landesverband Brandenburg.
 - 18 (4) Kommunale Wahlbeamte (Landräte, Oberbürgermeister, hauptamtliche Bürgermeister,
19 Beigeordnete) entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen
20 Mitgliedsbeitrag, 3 Prozent ihres Grundgehalts (brutto) entsprechend der
21 Besoldungstabelle an ihren Kreisverband.
 - 22 (5) Mitglieder eines Kreistags bzw. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung einer
23 kreisfreien Stadt entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen
24 Mitgliedsbeitrag, 15 Prozent ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung, gemäß
25 Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Kommune, als Sonderbeiträge an ihren
26 Kreisverband.
 - 27 (6) Kommunale Mandatsträger auf der Gemeindeebene entrichten monatlich, neben ihrem
28 satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 15 Prozent ihrer pauschalen
29 Aufwandsentschädigung, gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Kommune,
30 als Sonderbeiträge an ihren Ortsverband. Existiert im entsprechenden Gebiet kein
31 Ortsverband, so ist der Sonderbeitrag an den Kreisverband zu entrichten.
 - 32 (7) Funktionszulagen als Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende, sowie als
33 Vorsitzende von Stadtverordnetenversammlungen, Kreistagen oder Gemeindevertretungen
34 werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, nicht jedoch Aufwandsentschädigungen
35 von anderen juristischen Personen.
- 36 4. Ersetze in § 14 Abs. 1 Satz 1 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg die
37 Worte: "ihres Beitrags" durch: "ihrer Beiträge (Mitgliedsbeitrag sowie etwaige nach
38 Satzung oder Beschluss geschuldete Sonderbeiträge, insbesondere
39 Mandatsträgerbeiträge)"

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

Zu Ziff. 1: § 9 Abs. 1 Sonderbeiträge – Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

~~Rats- und Kreistagsmitglieder, Parlamentsabgeordnete und Mandatsträger in sonstigen öffentlichen Körperschaften oder in gleichzuachtenden politischen Ämtern sollen außer ihren Mitgliedsbeiträgen einen zusätzlichen freiwilligen Mandatsträger-Sonderbeitrag entrichten.~~

Geänderte Fassung:

Amts- und Mandatsträger, die der FDP Brandenburg angehören, entrichten, wenn sie eine Entschädigung erhalten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen zusätzlich regelmäßig Sonderbeiträge ausschließlich im Rahmen dieser Regelungen.

Zu Ziff. 2: § 9 Abs. 2 Sonderbeiträge – Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg

Gestrichen:

~~Die Höhe des Mandatsträger-Sonderbeitrages und die Einzelheiten der Entrichtung sollen vom zuständigen Schatzmeister bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer mit dem Mandatsträger vereinbart werden.~~

Zu Ziff. 4: § 14 Abs. 1 Verletzung der Beitragspflicht – Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Mitglieder, die mit der Entrichtung ~~ihres Beitrags~~ mehr als drei Monate in Verzug sind, sind vom zuständigen Schatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

Geänderte Fassung:

Mitglieder, die mit der Entrichtung ihrer Beiträge (Mitgliedsbeitrag sowie etwaige nach Satzung oder Beschluss geschuldete Sonderbeiträge, insbesondere Mandatsträgerbeiträge) mehr als drei Monate in Verzug sind, sind vom zuständigen Schatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

Antrag SÄA-015-Ä01

Änderungsantrag zu SÄA-015

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Zeile 24 - 32

6 3. Füge in § 9 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg folgende neue Absätze
7 2 bis 7 ein:

8 (2) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des
9 Landtages von Brandenburg entrichten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen
10 Mitgliedsbeiträgen, monatlich 10 Prozent ihrer Grunddiäten (brutto) als regelmäßige
11 Sonderbeiträge an den Landesverband. Eventuelle Funktionszulagen werden in die
12 Bemessungsgrundlage einbezogen.

13 (3) Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung (einschl.
14 Parlamentarischer und hauptamtlicher Staatssekretäre) entrichten, neben ihren
15 satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, monatlich ebenfalls 5 Prozent ihrer
16 Besoldung (brutto) zuzüglich der Zahlung aus Abs. 2 Satz 1, als Sonderbeiträge an den
17 Landesverband Brandenburg.

18 (4) Kommunale Wahlbeamte (Landräte, Oberbürgermeister, hauptamtliche Bürgermeister,
19 Beigeordnete) entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen
20 Mitgliedsbeitrag, 3 Prozent ihres Grundgehalts (brutto) entsprechend der
21 Besoldungstabelle an ihren Kreisverband.

22 (5) Mitglieder eines Kreistags bzw. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung einer
23 kreisfreien Stadt entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen

24 ~~Mitgliedsbeitrag, 15 Prozent ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung, gemäß~~
25 ~~Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Kommune, als Sonderbeiträge an ihren~~
26 ~~Kreisverband.~~

27 Mitgliedsbeitrag, bis zu 15 Prozent ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung, gemäß
Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Kommune, als Sonderbeiträge an ihren
Kreisverband. Über die Höhe und die Erhebung von Sonder- bzw. Mandatsträgerbeiträgen
entscheidet der jeweilige Orts- bzw. Kreisvorstand. Eine rückwirkende Geltendmachung ist nicht
möglich.

29 (6) Kommunale Mandatsträger auf der Gemeindeebene entrichten monatlich, neben ihrem
30 ~~satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 15 Prozent ihrer pauschalen~~
31 ~~Aufwandsentschädigung, gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Kommune,~~

32 satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, bis zu 15 Prozent ihrer pauschalen
Aufwandsentschädigung, gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Kommune, als
Sonderbeiträge an ihren Ortsverband. Existiert im entsprechenden Gebiet kein
Ortsverband, so ist der Sonderbeitrag an den Kreisverband zu entrichten.

Über die Höhe und die Erhebung von Sonder- bzw. Mandatsträgerbeiträgen entscheidet der
jeweilige Orts- bzw. Kreisvorstand. Eine rückwirkende Geltendmachung ist nicht möglich.

33 (7) Funktionszulagen als Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende, sowie als
34 Vorsitzende von Stadtverordnetenversammlungen, Kreistagen oder Gemeindevertretungen
35 werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, nicht jedoch Aufwandsentschädigungen
von anderen juristischen Personen.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA-015-Ä02

Änderungsantrag zu SÄA-015

Antragsteller*in:	Kreisvorstand Teltow-Fläming
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Zeile 19 - 32

6 3. Füge in § 9 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg folgende neue Absätze

7 2 bis 7 ein:

8 (2) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des
9 Landtages von Brandenburg entrichten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen
10 Mitgliedsbeiträgen, monatlich 10 Prozent ihrer Grunddiäten (brutto) als regelmäßige
11 Sonderbeiträge an den Landesverband. Eventuelle Funktionszulagen werden in die
12 Bemessungsgrundlage einbezogen.

13 (3) Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung (einschl.
14 Parlamentarischer und hauptamtlicher Staatssekretäre) entrichten, neben ihren
15 satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, monatlich ebenfalls 5 Prozent ihrer
16 Besoldung (brutto) zuzüglich der Zahlung aus Abs. 2 Satz 1, als Sonderbeiträge an den
17 Landesverband Brandenburg.

18 (4) Kommunale Wahlbeamte (Landräte, Oberbürgermeister, hauptamtliche Bürgermeister,

19 Beigeordnete) ~~entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen~~

20 ~~Mitgliedsbeitrag, 3 Prozent ihres Grundgehalts (brutto) entsprechend der~~

21 ~~Besoldungstabelle an ihren Kreisverband.~~

22 vereinbaren zu Beginn der Amtsperiode die Höhe des regelmäßigen Sonderbeitrages mit dem
Schatzmeister des Kreisverbandes.

23 (5) Mitglieder eines Kreistags bzw. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung einer

kreisfreien Stadt ~~entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen~~

24 ~~Mitgliedsbeitrag, 15 Prozent ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung, gemäß~~

25 ~~Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Kommune, als Sonderbeiträge an ihren~~
26 ~~Kreisverband.~~

27 vereinbaren die Höhe des regelmäßigen Sonderbeitrages mit dem Schatzmeister des
Kreisverbandes.

28 (6) Kommunale Mandatsträger auf der Gemeindeebene ~~entrichten monatlich, neben ihrem~~

29 ~~satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 15 Prozent ihrer pauschalen~~

30 ~~Aufwandsentschädigung, gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Kommune,~~

31 ~~als Sonderbeiträge an ihren Ortsverband~~ vereinbaren die Höhe des regelmäßigen Sonderbeitrages

32 mit dem Schatzmeister ihres Ortsverbandes. Existiert im entsprechenden Gebiet kein

33 kassenführender Ortsverband, so ist der Sonderbeitrag an den Kreisverband zu entrichten.

34 mit dem Schatzmeister des Kreisverbandes zu vereinbaren.

35 (7) Funktionszulagen als Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende, sowie als

Vorsitzende von Stadtverordnetenversammlungen, Kreistagen oder Gemeindevertretungen

werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, nicht jedoch Aufwandsentschädigungen

von anderen juristischen Personen.

Zeile 38

- 36 4. Ersetze in § 14 Abs. 1 Satz 1 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg die
37 Worte: "ihres Beitrags" durch: "ihrer Beiträge (Mitgliedsbeitrag sowie etwaige nach
38 Satzung~~oder~~, Beschluss oder Vereinbarung geschuldete Sonderbeiträge, insbesondere
39 Mandatsträgerbeiträge)"

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag SÄA-016: Verzicht auf Schatzmeister bei nicht rechenschaftspflichtigen Ortsverbänden

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 1. Ersetze in § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Rahmensatzung für die Ortsverbände der FDP
2 Brandenburg die Worte: "ein oder zwei Stellvertretern" durch: "einem Stellvertreter".
- 3 2. Füge in § 9 Abs. 1 der Rahmensatzung für die Ortsverbände der FDP Brandenburg in Nr.
4 3 nach: "dem Schatzmeister" ein: ", sofern der Ortsverband eine Kasse führt, sonst
5 einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden".
- 6 3. Ersetze § 9 Abs. 1a der Rahmensatzung für die Ortsverbände der FDP Brandenburg durch:
7 "Sollte es der Fall sein, dass der Ortsverband keine eigene Kassenhoheit
8 hat, übernimmt der zweite Stellvertreter nachstehende Aufgaben:
9 • Aufstellung und Überwachung des Finanzplanes, gemeinsam mit
10 dem Kreisschatzmeister/der Kreisschatzmeisterin,
11 • Weiterleiten von eingehenden Barspenden,
12 • sonstigem nach Geschäftsordnung des Ortsvorstandes."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

Zu Ziff. 1 & 2: § 9 Abs. 1 Der Ortsvorstand – Rahmensatzung für die Ortsverbände der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

1. dem Ortsvorsitzenden,
2. ~~ein oder zwei Stellvertretern,~~
3. dem Schatzmeister,
4. dem Vorsitzenden der FDP – Stadt- oder Gemeindeverordnetenfraktion(en) sowie
5. den aufgrund des Absatzes 2 gewählten Mitgliedern.

Geänderte Fassung:

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

1. dem Ortsvorsitzenden,
2. einem Stellvertreter,
3. dem Schatzmeister, sofern der Ortsverband eine Kasse führt, sonst einem weiteren stellvertretenden
Vorsitzenden
4. dem Vorsitzenden der FDP – Stadt- oder Gemeindeverordnetenfraktion(en) sowie

5. den aufgrund des Absatzes 2 gewählten Mitgliedern.

Zu Ziff. 3: § 9 Abs. 1a Der Ortsvorstand – Rahmensatzung für die Ortsverbände der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

~~(1a) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss eines ordentlichen Ortsparteitags wird vor der Wahl eines neuen Ortsvorstandes für die jeweilige Amtsperiode festgelegt, ob ein oder zwei Stellvertreter des Ortsvorsitzenden gewählt werden sollen.~~

Geänderte Fassung:

(1a) Sollte es der Fall sein, dass der Ortsverband keine eigene Kassenhoheit hat, übernimmt der zweite Stellvertreter nachstehende Aufgaben:

- Aufstellung und Überwachung des Finanzplanes, gemeinsam mit dem Kreisschatzmeister/der Kreisschatzmeisterin,
- Weiterleiten von eingehenden Barspenden,
- sonstigem nach Geschäftsordnung des Ortsvorstandes.